

Kundmachung

Betreff: VO Erschließungsbeitrag;
Friedhofsbenützungsgebührenverordnung;

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton a/A hat in seiner Sitzung vom 12.2.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton am Arlberg über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – VO siehe Beilage A)**
- **Verordnung Friedhofsbenützungsgebührenverordnung – VO siehe Beilage B)**

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist am Gemeindeamt St. Anton a/A schriftlich die Aufsichtsbeschwerde einbringen.

Der Bürgermeister:
gez. H. Mall

Angeschlagen am: 13.2.2026
Abgenommen am:

Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Anton am Arlberg

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 13. Februar 2026

3. Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

**3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton am Arlberg vom 12.02.2026
über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde St. Anton am Arlberg erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Beerdigungsgebühren, jährliche Friedhofsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Beerdigungsgebühren

Für die Abwicklung der Beerdigung werden folgende einmalige Gebühren in Rechnung gestellt.

1. Erdbestattung Sarg	€ 1.200,-
2. Bestattung Urne	€ 850,-
3. Bestattung Urne am Friedhof	€ 750,-

§ 3

Jährliche Friedhofsgebühren

Für die Benützung an Grabstätten werden folgende Friedhofsgebühren jährlich eingehoben:

Reihengrab	€ 50,-
Familiengrab	€ 70,-
Urnennische	€ 70,-

§ 4

Sonstige Gebühren

Zusätzlich werden Gebühren in der Höhe von €50,- für die Benützung der Leichenkapelle vorgeschrieben.

§ 5

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde St. Anton am Arlberg, entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2021, kundgemacht von 21.12.2021 bis 05.1.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Mall

Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Anton am Arlberg

Jahrgang 2026

Kundgemacht 13. Februar 2026

4. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton am Arlberg vom 12.02.2026 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde St. Anton am Arlberg erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,7 v.H. des für die Gemeinde St. Anton am Arlberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Erschließungsbeitrag, entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2023, kundgemacht von 22.12.2023 bis 08.01.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Mall